



Mittwoch, 12. Juni 2019, 19.30 Uhr

Schulhaus Ameise, Aula

01	Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 05.12.2018	1
02	Beratung und Genehmigung der Rechnung 2018	1
	Bericht und Antrag der GRPK	3
03	Teilrevision des Reglements über die Abwasseranlagen Nr. 7.02.00	4
04	Verschiedenes	4

Kinderhort

Der Kinderhort im Kindergarten im Untergeschoss des Schulhauses Ameise wird ab 19.15 Uhr offen sein und eine Viertelstunde nach Ende der Gemeindeversammlung wieder schliessen. Wir bitten alle Eltern, welche dieses Angebot nutzen werden, ihre Kinder **bis am 12.06.2019, 12.00 Uhr namentlich** anzumelden: Telefonisch: 061 756 99 00 oder via E-Mail: gemeinde@duggingen.ch

Detaillierte Unterlagen

Die detaillierten Unterlagen zu den Traktanden 02 und 03 können ab dem 24.05.2019 bis zur Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab dem 24.05.2019 im Internet unter www.duggingen.ch (→ Politik → Gemeindeversammlung) abrufbar.

Beschwerden gegen Gemeindeversammlungsbeschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung können von Stimmberechtigten der Gemeinde bei Verletzung formeller Vorschriften durch Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden (§ 172 Abs. 2 und § 173 Abs. 2 GemG).

Beschwerdefristen (§ 175, Abs. 2 GemG)

Die Beschwerde gemäss § 172 Ab. 2 ist wie folgt einzureichen:

- wegen mangelhafter Vorbereitung der Gemeindeversammlung innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes
- wegen mangelhafter Durchführung der Gemeindeversammlung innert 10 Tagen seit der Beschlussfassung
- wegen übriger Missachtung der Rechte der Stimmberechtigten innert 10 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdeggrundes

* **Aufgrund der Datenschutzgesetzgebung ist das Protokoll der Gemeindeversammlung nicht auf dem Internet abrufbar. Den Haushaltungen wird das Protokoll als Anhang der schriftlich versandten Einladung zugestellt. Weitere Interessierte können das Protokoll bei der Gemeindeverwaltung ab dem 24.05.2019 einsehen, per E-Mail gemeinde@duggingen.ch als PDF Dokument bestellen oder eine gedruckte Version gegen Gebühr beziehen.**

Traktandum 01 Genehmigung des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 05.12.2018

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 05.12.2018 zu genehmigen.

Ausgangslage

Die Jahresrechnung 2018 schliesst bei einem Aufwand von CHF 6'374'026.48 und einem Ertrag von CHF 7'038'808.89 mit einem Brutto-Ertragsüberschuss von CHF 664'782.41 ab. Im Budget 2018 war ein Aufwandüberschuss von CHF 36'400 vorgesehen.

Finanz- und Ressourcenausgleich bzw. Nachzahlung Fairness-Initiative

Die Ausgleichszahlung 2018 vom Kanton berechnet sich auf Basis der ausgewiesenen Steuererträge des Jahres 2017. Bedingt durch die tieferen Steuererträge im Jahr 2017 wechselt die Gemeinde Duggingen im Rechnungsjahr 2018 wieder von der Geber- zur Empfängergemeinde. Zudem wurde in der Finanzausgleichsverordnung das Ausgleichsniveau ab dem Jahr 2016 von CHF 2'340 auf CHF 2'485 angehoben. Die Höhe des Beitrags pro Einwohner einer Empfängergemeinde entspricht der Differenz ihrer Steuerkraft zum Ausgleichsniveau. So konnten vom Kanton im Rechnungsjahr netto CHF 590'123.00 vereinnahmt werden (Budget 2018: Ertrag von CHF 226'700).

Weiter hat die Gemeinde Duggingen mit dem Vollzug der Fairness-Initiative (Abstimmung vom 04.03.2018) eine zusätzliche Zahlung von CHF 158'500 erhalten. Im Jahr 2016 wurde vom Kanton eine erste Teilzahlung ausgelöst. Somit sind nun die Zahlungen dieser Kompensationsleistung des Kantons im Zusammenhang mit der EL-Entlastung der kommunalen Pflegefinanzierung für die Jahre 2001 bis 2015 abgeschlossen.

Steuerertrag

Die Steuereinnahmen des aktuellen Jahres sowie der Vorjahre setzen sich aus den natürlichen sowie juristischen Personen zusammen. Diese machen im Rechnungsjahr CHF 3'736'565.00 (Budget: CHF 3'635'000) aus. Zwar fällt der Steuerertrag im Bereich der Quellensteuern gegenüber dem Budget um rund CHF 60'000.00 tiefer aus, doch konnten dagegen bei den Steuern aus Vorjahren insgesamt rund CHF 115'000.00 mehr eingenommen werden.

Spezialfinanzierungen

Bei der Spezialfinanzierung GGA (3321) resultiert ein Ertragsüberschuss von CHF 20'286.85, welcher dem Eigenkapital zugeführt wird (Stand 31.12.2018: CHF 263'746.46).

Bei der Spezialfinanzierung Wasserversorgung (7101) wird ein Gewinn von CHF 113'971.80 erzielt, welcher ins Eigenkapital überführt wird (Stand 31.12.2018: CHF 491'029.75).

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung (7201) weist einen Gewinn von CHF 197'350.75 aus und wird ebenfalls dem Eigenkapital zugewiesen (Stand 31.12.2018: CHF 3'638'295.68). Dieser ist hauptsächlich durch den Überschussanteil der Investitionseinnahmen entstanden. Die Einnahmen aus der Investitionsrechnung (z.B. Anschlussgebühren und Erschliessungsbeiträge), welche keiner bestimmten Projektanlage in der Anlagebuchhaltung zugeordnet werden können, müssen jeweils auf der ältesten Anlage im Verwaltungsvermögen verbucht werden. Da nun im Bereich Abwasserbeseitigung keine Anlagen mehr vorhanden bzw. diese nun vollständig abgeschlossen sind, wird der überschüssende Teil der Investitionseinnahmen in die Erfolgsrechnung übertragen (Anteil von CHF 169'403.15).

Mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3'299.25 schliesst die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung (7301) ab. Dieser wird aus dem Eigenkapital entnommen (Stand 31.12.2018: CHF 28'624.92).

Investitionsrechnung

Die Nettoinvestitionen der Einwohnergemeinde betragen CHF 810'006.45, wobei Nettoinvestitionen von CHF 755'000.00 budgetiert waren. Die Hauptausgaben betreffen u.a. die Restkosten für den Neubau Gemeindeverwaltung (CHF 219'975.05), eine weitere Tranche für den neuen Pausen- und Spielplatz (CHF 275'230.10), die neue Beschattungsanlage beim Schulhaus Ameise (CHF 97'699.60) und die Planungskosten Entwicklung Hofaggerbüene (CHF 93'564.75).

Bei den Spezialfinanzierungen waren die Investitionseinnahmen (CHF 364'814.35) höher als die Ausgaben (CHF 129'323.25). Dies hauptsächlich wegen den Anschlussgebühren Wasser und Abwasser von privaten Bautätigkeiten, aber auch auf Grund der definitiven Anschlussgebühren nach Bauabschluss des Neubaus Gemeindeverwaltung.

Bauabschluss Neubau Gemeindeverwaltung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 18.09.2013 wurde die Sondervorlage zum Planungskredit Neubau in der Höhe von CHF 200'000.00 genehmigt. Zwei Jahre später an der Gemeindeversammlung vom 16.09.2015 wurde eine weitere Sondervorlage über CHF 3'200'000.00 genehmigt. Während der Bauphase in den Jahren 2014 bis und mit 2018 wurden Total CHF 3'384'173.20 investiert. Das betrifft nicht nur die Gebäudehülle, sondern auch die ganze Möblierung und Einrichtungen sowie das Einweihungsfest am Dorffest 2017. Somit wurde der Kredit um CHF 15'826.80 oder 0.47% unterschritten, was sehr erfreulich ist und als Punktlandung betrachtet werden kann.

Bruttoergebnis der Jahresrechnung 2018

Der Gemeinderat will den Grossteil des Ertragsüberschusses (CHF 664'782.41) für eine Vorfinanzierung verwenden. Für die neue Mehrzweckhalle (inkl. Projektierung) sollen Vorfinanzierungen von CHF 600'000 gebildet werden. Damit wird verhindert, dass der hohe Ertragsüberschuss ins Eigenkapital fliesst und so weiter geäufnet wird. Denn das Eigenkapital kann nur durch Aufwandüberschüsse (Defizite) abgebaut und nicht gezielt für Projekte eingesetzt werden; womit Vorfinanzierungen in den zukünftigen Jahresrechnungen die Abschreibungsbelastung vermindern.

Verwendung des Ertragsüberschusses

Der Gemeinderat schlägt Ihnen die folgende Verwendung des Ertragsüberschusses von CHF 664'782.41 vor:

Brutto-Ertragsüberschuss	CHF	664'782.41
Abzüglich Vorfinanzierung neue Mehrzweckhalle (inkl. Projektierung)	CHF	- 600'000.00
Netto-Ertragsüberschuss, Zuweisung ins Eigenkapital	CHF	<u>64'782.41</u>

Das Eigenkapital weist damit per 31.12.2018 einen Stand von gesamthaft CHF 1'366'449.59 aus, was ein Pro-Kopf-Vermögen von CHF 881 pro Einwohner bedeutet.

Die Rechnung wurde im Auftrag der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission durch die Treuhandunternehmung BDO AG geprüft. Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 64'782.41 zu genehmigen.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 24.05.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen auch ab diesem Datum im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar. Dort sind zudem Erläuterungen zu Konten der Erfolgs- und der Investitionsrechnung aufgeführt, jedoch nur bei Abweichungen von mindestens CHF 10'000 und 10% (Bedingungen kumuliert) und nur, wo die Erläuterung sachlich sinnvoll ist.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Rechnung 2018 sowie die vorgeschlagene Verwendung des Ertragsüberschusses zu genehmigen.

Bericht und Antrag GRPK zur Rechnung 2018

Duggingen, 10. April 2019

An die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Duggingen

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission zur Jahresrechnung 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Rechnungsprüfungskommission haben wir in Zusammenarbeit mit der BDO AG die Jahresrechnung 2018 (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung) geprüft.

Auftrag

Unsere Prüfung erfolgte nach gesetzlichen Bestimmungen (Gemeindegesezt), basierend auf der Wegleitung für die Rechnungsprüfungskommission des Kantons Basel-Landschaft gemäss dem Schweizer Prüfungsstandard 700 sowie dem Schweizer Prüfungshinweis 60 *Prüfung und Berichterstattung des Abschlussprüfers einer Gemeinderechnung*.

Durchführung

Die Rechnungsprüfung wurde wie im Vorjahr vollumfänglich durch eine erfahrene Revisorin (Frau Karoline Sutter) der BDO AG durchgeführt. Die Durchführung erfolgte gemäss dem standardisierten Vorgehen der BDO AG für die Prüfung der Jahresrechnung einer Gemeinde.

Prüfungsgebiet

Die Rechnungsprüfung der BDO AG umfasste die Revision der Verwaltungsrechnungen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang), des internen Kontrollsystems sowie einer Vertiefungsprüfung. Das Resultat der Prüfung wurde der GRPK im Beisein des Gemeindepräsidenten, des Gemeindeverwalters sowie des Finanzverwalters der Gemeinde Duggingen dargelegt und erläutert.

Ergebnisse

Dem Finanzverwalter werden eine saubere und ordnungsgemässe Buchführung sowie eine gute Dokumentation attestiert. Bei der Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht der kantonalen Gemeindefinanzordnung entspricht.

Die Jahresrechnung 2018 weist einen Ertragsüberschuss (Gewinn) von CHF 64'782.41 aus – budgetiert war ein Verlust von CHF 36'400.00. Zum erfreulichen Ergebnis trugen zum einen höhere Fiskalerträge bei, zum anderen wurde die Gemeinde beim horizontalen Finanzausgleich (610') wieder zu einer «Nehmergemeinde». Weiter profitierte die Gemeinde von Nachzahlungen aus der Fairness-Initiative (158').

Mit dem Ziel, das Eigenkapital stabil zu halten, wird wie im Vorjahr ein Teil des Brutto-Ertragsüberschusses für eine freiwillige Rückstellung zur *Vorfinanzierung für noch nicht realisierte Projekte* verwendet. Der Gemeinderat hat beschlossen, CHF 600'000.00 für die Vorfinanzierung des zukünftigen Projektkredits «Neue Mehrzweckhalle» zu verwenden.

Antrag

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Jahresrechnung 2018 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 64'782.41 zu genehmigen.

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, Duggingen

Matthias Pfeifer
Präsident

Ramon Saladin
Mitglied

Markus Arigoni
Vizepräsident

Traktandum 03 Teilrevision des Reglements über die Abwasseranlagen Nr. 7.02.00

Ausgangslage

Die kantonale Fachstelle Siedlungsentwässerung hat der Gemeinde Duggingen empfohlen, das Reglement über die Abwasseranlagen teilweise zu revidieren. Dieses enthält in einigen Paragraphen Formulierungen wie "Abwasseranlagen der Gemeinde" oder "Gemeindekanalisation". Die Fachstelle rät, diese Formulierungen, sofern nicht explizit die gemeindeeigenen Anlagen betroffen sind, auf "öffentliche Abwasseranlagen" zu ändern, um Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Anlass für diese Empfehlung war ein Vernehmlassungsverfahren zu einem kantonalen Sanierungsprojekt, in dessen Rahmen der Kanton eine bestehende öffentliche Leitung in sein Eigentum übernehmen will und der Aspekt der Gebührenpflicht routinemässig überprüft worden ist.

Rechts(un-)sicherheit

In mehreren Paragraphen kann die bisherige Formulierung bei der Gebührenerhebung zu Unsicherheiten durch unterschiedliche Auslegungen der Bestimmungen führen. Betroffen davon sind Liegenschaften, die direkt an die kantonalen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder werden sollen.

Die bestehenden Formulierungen stammen aus einem Musterreglement des Kantons und wurden bei der Erarbeitung der für die Gemeinde Duggingen geltenden Version nicht angepasst. Weil im Gemeindegebiet mehrere kantonale Abwasserleitungen auch durch das Siedlungsgebiet führen, könnten die direkt angeschlossenen Liegenschaftseigentümer der Meinung sein, keine Anschluss- oder Abwassergebühren entrichten zu müssen. Diese Sichtweise war und ist jedoch nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Der Kanton Basellandschaft erhebt keine direkten Gebühren für die Abwasserentsorgung von Privaten, sondern von den Einwohnergemeinden. Diese Gebühren bemessen sich nach der Abwasserdeklaration der Gemeinde. Diese stützt sich auf die an die Liegenschaftseigentümer zu verrechnende Abwassermenge, welche nach dem Trinkwasserverbrauch gemessen wird. Die an den Kanton zu entrichtenden Gebühren werden für den Bau und den Unterhalt kantonalen Anlagen wie Mischwasserbecken, Abwasserreinigungsanlagen und natürlich die Leitungen verwendet.

Diese Gebühren werden der kommunalen Spezialfinanzierung für die Abwasserentsorgung belastet, also mit den von allen angeschlossenen Liegenschaften bezahlten Abgaben finanziert. Aus diesem Grund sind alle Liegenschaftsbesitzer im gleichen Masse gebührenpflichtig, was in der Vergangenheit auch nie bestritten worden ist. Die neue Formulierung schafft lediglich Klarheit zum bestehenden Rechtsverständnis und der bisherigen Praxis.

Beschwerden gegen Anschlussgebühren gehen direkt an das Enteignungsgericht. Gerichtliche Verfahren sind für die Gemeinde immer sehr aufwändig, auch wenn der Entscheid zu ihren Gunsten ausfällt. Die Gerichtspraxis verweigert den Gemeinden die Überbürdung der Anwalts- und übrigen eigenen Kosten an die unterlegene Partei. Zwar gehen der Gemeinderat und die Verwaltung davon aus, dass in einem Beschwerdefall der jetzige Wortlaut nicht dazu führen wird, dass die Gemeinde unterliegt. Mit einer Anpassung gemäss der Empfehlung der Fachstelle ist jedoch eine derartige Beschwerde ausgeschlossen und damit das Kostenrisiko für die Gemeinde minimiert.

Die detaillierten Unterlagen zu diesem Traktandum können ab dem 24.05.2019 bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Zudem sind die detaillierten Unterlagen ab diesem Datum im Internet unter www.duggingen.ch abrufbar.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die Teilrevision des Reglements über die Abwasseranlagen Nr. 7.02.00 vom 04.12.2001 mit Inkrafttreten per 01.01.2020 zu genehmigen.

Traktandum 04 Verschiedenes

Der Gemeinderat freut sich auf zahlreiches Erscheinen.